

Schriftliche Anwaltsprüfung Frühling 2021

Die schriftliche Anwaltsprüfung besteht aus zwei Fällen aus verschiedenen Rechtsgebieten. Bei der Beurteilung der Prüfung werden Fall A doppelt und Fall B einfach gewichtet.

Die Fälle haben sich im Wesentlichen so ereignet und wurden für die Prüfung leicht abgeändert. Vorhandene oder neu geschaffene Ähnlichkeiten mit lebenden Personen sind irrelevant.

In beiden Fällen sind Sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin der bezeichneten Person(en) tätig.

Ihre Überprüfungen, Antworten etc. haben ausschliesslich der Interessenlage dieser Person(en) zu entsprechen.

Mit Bezug auf Fristen, Fristeinhaltung etc. gilt **Echtzeit** (30. März 2021).

Ihre Antworten sind einlässlich zu begründen. Wenn aufgrund Ihrer Analyse verschiedene Lösungsvarianten denkbar sind, sind **alle** Lösungsvarianten zu skizzieren und es ist zu begründen, wieso Sie sich für eine bestimmte Lösung entschieden haben.

Soweit Sie sich auf Gesetzesbestimmungen stützen, geben Sie diese an.

Auf Genauigkeit in Form und Inhalt wird Wert gelegt. Bei Briefen und Rechtsschriften wird auch die Darstellung bewertet.

Für Briefe und Rechtsschriften verwenden Sie bitte je separate Blätter, welche Sie der Lösung beilegen.

Bringen Sie auf Ihren Lösungen Ihren Namen und eine Seitennummerierung an.

Geben Sie am Ende der Prüfung bitte **alle** Unterlagen zurück.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen und viel Erfolg!

25. März 2021/gme

Ausgangslage

Heute, am 30. März 2021, kommt Carmen Mercedes zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei in 8750 Glarus. Sie hat verschiedene Probleme und Fragen und ersucht Sie bei deren Lösung um Ihre anwaltliche Unterstützung.

Sachverhalt Fall A

Carmen Mercedes war seit dem 9. Mai 2018 beim Autohaus Starline in Glarus Nord mit einem 100% Pensum als Sachbearbeiterin angestellt. Ihr monatliches Einkommen betrug CHF 4'972.00 netto bzw. CHF 5'400.00 brutto. Überdies erhielt Carmen Mercedes im Juni und im Dezember jeweils CHF 2'486.00 als hälftigen 13. Monatslohn ausbezahlt.

Vom 25. August 2018 bis 26. Oktober 2019 absolvierte Carmen Mercedes berufsbegleitend eine Weiterbildung zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen bei edunet.com, welche sie erfolgreich abschloss (**Beilage 1**).

Am 11. August 2020 brachte sie ihren Sohn Juan Santa Maria zur Welt. Seit dem 1. März 2020 bis zur Geburt war sie aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden zu 100% arbeitsunfähig. Ihr Ferienguthaben für das Jahr 2020 von 4 Wochen hatte Carmen Mercedes Ende Februar 2020 bereits bezogen.

Am 18. November 2020 nahm Carmen Mercedes ihre Arbeit wieder auf. Zwei Tage später erhielt sie das beiliegende Kündigungsschreiben überreicht (**Beilage 2**), dessen Erhalt sie unterschriftlich bestätigte.

Im Dezember 2020 und Januar 2021 erschien Carmen Mercedes während insgesamt 10 Tagen nicht zur Arbeit, da ihr Sohn krank war.

Seit dem 1. Februar 2021 erhält Carmen Mercedes Taggelder von der Arbeitslosenkasse Glarus in Höhe von CHF 215.60 brutto pro Tag ausbezahlt. Die Arbeitslosenkasse wies Carmen Mercedes auf Art. 29 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) hin.

Nachdem Carmen Mercedes auch noch ein Arbeitszeugnis erhielt, welches ihrer Ansicht nach völlig unzutreffend ist (**Beilage 3**), ist sie total verunsichert.

Aufgaben (max. 60 Punkte)

Carmen Mercedes möchte nun von Ihnen wissen, welche Ansprüche ihr gegenüber der Autohaus Starline aber auch der Arbeitslosenkasse überhaupt zustehen und insbesondere, ob Möglichkeiten bestehen, sich gegen das Arbeitszeugnis zur Wehr zu setzen. Schliesslich möchte sie wissen, ob sie befürchten muss, dass allenfalls die Autohaus Starline ihr gegenüber noch Forderungen geltend macht.

Sie ersucht Sie einerseits um Einschätzung der Erfolgsaussichten und andererseits um Einleitung der entsprechenden rechtlichen Schritte.

1.
 - a. Klären Sie die Rechtslage ab und verfassen Sie ein Schreiben an Carmen Mercedes, in welcher Sie sämtliche Möglichkeiten ausführlich darlegen und würdigen.
 - b. Sollten Sie es als erforderlich erachten, dass umgehend Schritte eingeleitet werden müssen, verfassen Sie auch die dafür erforderlichen Schreiben.
2. Gehen Sie davon aus, dass Sie Klage einreichen müssen.
 - a. Verfassen Sie ein begründetes Schlichtungsbegehren.
 - b. Die Arbeitslosenkasse Glarus hat ebenfalls ein Schlichtungsbegehren für die von ihr für die Monate Februar und März 2021 ausbezahlten Taggelder in Höhe von total CHF 7'970.00 netto eingereicht. Carmen Mercedes möchte von Ihnen wissen, ob dies Auswirkungen auf ihr eigenes Schlichtungsbegehren haben kann. Halten Sie Ihre Antwort an Carmen Mercedes in einer Aktennotiz fest.
 - c. Bevor eine Schlichtungsverhandlung stattfindet, findet die Autohaus Starline sowohl mit Carmen Mercedes als auch mit der Arbeitslosenkasse Glarus eine Einigung, wobei sich die Autohaus Starline ohne Anerkennung einer Rechtspflicht u.a. bereit erklärt, 2/3 der von der Arbeitslosenkasse Glarus geltend gemachten Forderung zu bezahlen sowie einen Monatslohn an Carmen Mercedes. Zahlbar sind diese Beträge innerhalb von 10 Tagen. Sie werden nun beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung aufzusetzen, mit welcher auch die beiden Schlichtungsverfahren zum Abschluss gebracht werden sollen.

Sachverhalt Fall B

Der Partner von Carmen Mercedes, Alfonso Porsche, ist ebenfalls in der Autobranche tätig, Er ist Geschäftsführer und Alleinaktionär der Alfonso Porsche Autohaus AG.

Die Alfonso Porsche Autohaus AG ist seit dem 8. August 2015 im Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen und der AK Mobil als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen.

In den Jahren 2018 und 2019 rechnete die Alfonso Porsche Autohaus AG für Alfonso Porsche einen AHV-Lohn von jeweils CHF 60'000.00 ab. Darüber hinaus schüttete ihm die Gesellschaft 2018 und 2019 eine jährliche Bruttodividende in der Höhe von CHF 100'000.00 aus.

Am 8. September 2020 führte die Revisionsstelle der Ausgleichskassen bei der Alfonso Porsche AG für die Periode vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 eine Arbeitgeberkontrolle durch. Gestützt darauf gelangte die AK Mobil zum Schluss, dass die 2018 und 2019 an Alfonso Porsche ausbezahlten Löhne unangemessen gewesen seien und ein Missverhältnis zwischen dem in die Gesellschaft eingebrachten Vermögen sowie der erzielten Dividenden bestanden habe. Sie nahm für die Jahre 2018 und 2019 eine entsprechende Lohnaufrechnung von je CHF 30'000.00 vor und verpflichtete die Alfonso Porsche AG mit Verfügung vom 12. Dezember 2020 zur Nachzahlung von paritätischen Beiträgen (AHV/IV/EO, FAK) samt Verwaltungskosten und Verzugszinsen im Gesamtbetrag von CHF 8'135.60.

Die gegen diese Verfügung von der Alfonso Porsche Autohaus AG erhobene Einsprache wies die AK Mobil mit Einspracheentscheid vom 17. März 2021 ab. Zugestellt wurde der Einspracheentscheid der Gesellschaft am 22. März 2021.

Aufgaben (max. 30 Punkte)

Alfonso Porsche ist mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden und bittet Sie, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit keine Nachzahlungen geleistet werden müssen.

1. Verfassen Sie eine vollständige Rechtsschrift inkl. Begründung.
2. Zeigen Sie den weiteren Instanzenzug bis und mit Bundesgericht auf unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und der einzuhaltenden Fristen.

Autohaus Starline, Mürtschenstrasse 77, 8866 Glarus Nord

Frau
Carmen Mercedes
Gartenstrasse 55
8866 Glarus Nord

8866 Glarus Nord, 20. November 2020

Kündigung des Arbeitsvertrags vom 9. Mai 2018

Sehr geehrte Frau Mercedes

Wie wir Ihnen persönlich dargelegt haben, kündigen wir heute Ihren Arbeitsvertrag vom 9. Mai 2018 unter Einhaltung der Frist von zwei Monaten auf den 31. Januar 2021.

Als Ansprechperson für persönliche und organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Kündigung steht Ihnen Herr Bruno Ferrari zur Verfügung.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Mitarbeit in unserem Unternehmen und wünschen Ihnen für Ihre private und berufliche Zukunft alles Gute.

Freundliche Grüsse

Autohaus Starline

Bruno Ferrari
Geschäftsführer

Vereinbarung

zwischen

**Autohaus Starline, Mürtschenstrasse 77, 8866 Glarus Nord
(Firma)**

und

**Frau Carmen Mercedes, Gartenstrasse 55, 8866 Glarus Nord
(Mitarbeiterin)**

SACHBEARBEITERIN RECHNUNGSWESEN edunet.com
25. August 2018 bis 26. Oktober 2019

1. Die Firma übernimmt die finanziellen Kosten von pauschal CHF 5'610.00 für den oben aufgeführten Ausbildungskurs.
2. Bricht die Mitarbeiterin den Kurs ab, ist sie verpflichtet, die von der Firma geleisteten Kosten für die Schulung vollständig zurückzuerstatten.
3. Tritt die Mitarbeiterin nach Abschluss der Weiterbildung in den folgenden 3 Jahren aus, verpflichtet sie sich, die durch die Firma geleisteten Zahlungen auf pro rata-Basis, in dem Ausmasse zurückzuerstatten, als dass die Frist nicht eingehalten worden ist.
4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Firma aus Gründen, auf die die Mitarbeiterin keinen Einfluss hat, entfällt die obige Kostenrückerstattungspflicht.

8866 Glarus Nord, 21. Juni 2018

Autohaus Starline

Bruno Ferrari
Geschäftsführer

Carmen Mercedes
Mitarbeiterin

Autohaus Starline, Mürtschenstrasse 77, 8866 Glarus Nord

Frau
Carmen Mercedes
Gartenstrasse 55
8866 Glarus Nord

8866 Glarus Nord, im Januar 2021

Arbeitszeugnis

Frau Carmen Mercedes, geb. 22. September 1988, von Bern BE, war vom 9. Mai 2018 bis am 31. Januar 2021 als Sachbearbeiterin im Bereich Verkaufsadministration in unserem Unternehmen tätig.

Frau Carmen Mercedes war vorwiegend für die Erstellung der Verkaufsdokumentationen verantwortlich. Sie führte auch allgemeine Sekretariatsarbeiten aus.

Sie verfügt über solide Fachkenntnisse und ausreichende Erfahrung in ihrem Aufgabengebiet. Frau Carmen Mercedes verfügt über eine normale Auffassungsgabe, arbeitet selbständig und hat eine pflichtgemässe Arbeitseinstellung. Die ihr übertragenen Aufgaben führt sie unseren Erwartungen entsprechend gut aus.

Das Verhalten von Frau Carmen Mercedes gegenüber ihren Mitarbeitenden und Vorgesetzten war einwandfrei.

Frau Carmen Mercedes verlässt unser Unternehmen per 31. Januar 2021. Für die berufliche und private Zukunft wünschen wir ihr viel Erfolg und alles Gute.

Freundliche Grüsse

Autohaus Starline

Bruno Ferrari
Geschäftsführer

Bundeserlasse:

ZGB / OR / ZPO / ATSG / AHVG / AHVV / AVIG / AVIV / BGG

Kantonale Erlasse:

EG ZGB / EG OR / EG ZPO / GOG / VRG / EG AHVG (VIII D/112/1) / EG AVIG (VIII D/6/4) / Verordnung über die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus (VIII D/6/3), Verordnung über den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (VIII D/6/5)